

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission

vom: 28. Mai 2009

zur Vorlage Nr.: [2009-033](#)

Titel: **Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II

Vom 28. Mai 2009

#### 1. Ausgangslage

##### *Zwingende Bestimmungen*

Die Unternehmenssteuerreform II des Bundes wurde am 24. Februar 2008 vom Schweizer Stimmvolk knapp angenommen. Die Änderungen betreffen das *Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)* und das *Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)*.

Die Reform zieht auf Kantonsebene mehrheitlich *zwingende* Anpassungen nach sich. Diese betreffen

- die Einführung des Kapitaleinlageprinzips
- die Einführung verschiedener Steueraufschubtatbestände bei Personengesellschaften (bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen, bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebs und bei der Überführung bei Erbteilung)
- Erleichterungen bei Ersatzbeschaffungen
- die privilegierte Besteuerung bei der Liquidation von Personengesellschaften
- die Bewertung von beweglichem Geschäftsvermögen zum Buchwert
- die Mindestquote bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen
- die Mindestquote beim Beteiligungsabzug

##### *Fakultative Elemente*

Dem Kanton bleiben insgesamt *wenig Gestaltungsmöglichkeiten* bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II. Die *fakultativen Elemente* sind

- die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- die Limite beim Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen.

Die beiden letztgenannten Punkte hat der Kanton bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen.

##### *Erleichterungen vor allem für Personengesellschaften*

Die Unternehmenssteuerreform II bringt vor allem Erleichterungen für Personengesellschaften, während die ihr vorangegangene Unternehmenssteuerreform I – in Basel-land in Kraft seit 1. Januar 2008 – vor allem die Kapitalge-

sellschaften und deren Inhaber betraf. Die wesentlichen Elemente der Unternehmenssteuerreform I sind die Einführung eines «proportionalen» Ertragssteuersatzes von rund 12% (tatsächlich wurde ein Doppeltarif eingeführt), die Reduktion der Kapitalsteuer, die Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstücksgewinne, die bereits erwähnte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowie die Verlängerung bei Steuererleichterungen.

##### *Finanzielle Auswirkungen*

Aufgrund der Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Unternehmenssteuerreform II wird mit folgenden finanziellen Auswirkungen gerechnet:

Die Anrechnung der Ertrags- an die Kapitalsteuer wird voraussichtlich zu einer Reduktion des Kapitalsteuerertrags von rund 7 Mio. Fr. führen (die Gemeinden sind frei, ob sie die Regelung übernehmen wollen).

Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen und die neuen Mindestquoten werden Mindererträge von rund 3 Mio. Fr. zur Folge haben. Die Gemeinden haben diese Bestimmungen zu übernehmen; ihre Mindererträge werden mit 1,8 Mio. Fr. veranschlagt.

##### *Gestaffelte Inkraftsetzung*

Es ist eine gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen aus der Unternehmenssteuerreform II vorgesehen. Per 1. Januar 2010 sollen jene Bestimmungen eingeführt werden, die in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegen. Die restlichen Bestimmungen sollen mit der Bundessteuer koordiniert und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. März, 1. April und 22. April 2009 beraten. Sie wurde dabei begleitet von Regierungspräsident Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, dem Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, dem Vorsteher der Steuerverwaltung, und Benjamin Pidoux, dem Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung.

### 3. Eintreten

Die Kommissionsmehrheit begrüsst die Unternehmenssteuerreform II und die damit verbundenen Erleichterungen für die Personengesellschaften. Namentlich die vorgesehene Anrechenbarkeit der Ertrags- an die Kapitalsteuer fand bei ihr Zustimmung.

Die Kommissionsminderheit machte Eintreten auf die Vorlage davon abhängig, dass die Anrechenbarkeit der Ertrags- an die Kapitalsteuer *nicht* ermöglicht werde.

Schliesslich beschloss die Kommission mit 10:3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

### 4. Detailberatung

#### § 36<sup>bis</sup> / § 80<sup>bis</sup>

Eigentliches Herzstück der Reform ist die *privilegierte Besteuerung bei Liquidation von Personenunternehmen*. Sie nahm in der Beratung entsprechend viel Raum ein.

Der Liquidationsgewinn soll laut § 36<sup>bis</sup> neu separat und tiefer als zum normalen Einkommenssteuersatz besteuert werden. Der Regierungsrat schlägt in Abs. 3 vor, dass für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes *ein Drittel* des übrigen Liquidationsgewinnes, *mindestens aber 5%* massgebend sein soll. Die Kantone sind autonom in der Festlegung des entsprechenden Tarifs.

Es entsteht in zweifacher Hinsicht ein Entlastungseffekt für die Personenunternehmen: Neben der Anwendung *tieferer* Einkommenssteuersätze tragen auch die *separate* Besteuerung des Liquidationsgewinnes und die damit einhergehende Abmilderung der Progression zur Entlastung bei.

Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen gilt bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach 55 oder bei Invalidität. Zur Bemessung des Liquidationsgewinnes werden die stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre berücksichtigt; davon können die BVG-Einkäufe abgezogen werden. Besteht ferner eine so genannte «fiktive» Deckungslücke, so wird diese zum Rentensatz / Vorsorgetarif (Mindestsatz von 2%) besteuert. Auf Bundesebene werden Ausführungsbestimmungen dazu erlassen werden, welche auch auf kantonaler Ebene einfließen werden.

Gemäss § 80<sup>bis</sup> soll auch bei den Grundstückgewinnen – analog zu den Liquidationsgewinnen – eine steuerliche Privilegierung gewährt werden, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit alters- oder invaliditätsbedingt aufgegeben wird.

In der 1. Lesung wurden zwei Anträge beraten, welche den anwendbaren Steuersatz in § 36<sup>bis</sup> Abs. 3 betrafen:

Der eine Antrag verlangte, dass der *Satz von einem Fünftel* zur Anwendung komme, wobei der *Mindestsatz 2%* zu betragen habe. Damit sollten die Personenunternehmen weitergehend entlastet werden; auch wurden Vereinfachungsgründe geltend gemacht.

Der andere Antrag verlangte, dass – in Analogie zu den Bestimmungen betreffend die übrigen Grundstückgewinne in § 80<sup>bis</sup> Abs. 3 – *der Satz von der Hälfte des übrigen Liquidationsgewinnes* zur Anwendung komme, wobei der

*Mindestsatz 5%* betragen solle. Dies hätte zu einer stärkeren Belastung der Personenunternehmen geführt.

*://*: Beide Anträge wurden gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag abgelehnt.

In der 2. Lesung schliesslich wurde der Antrag gestellt, die Bestimmungen der §§ 36<sup>bis</sup> Abs. 3 und 80<sup>bis</sup> Abs. 3 zu vereinheitlichen: Sowohl beim übrigen Liquidationsgewinn als auch beim übrigen Grundstückgewinn solle der Satz von *einem Fünftel* Anwendung finden, wobei der *Mindestsatz 5%* betragen solle.

Es wurde geltend gemacht, dass die tiefere Bemessungsgrundlage zu keinen namhaften Steuereinsparungen führe, die Koordination jedoch zur Vereinfachung beitrage.

*://*: Die Finanzkommission stimmte dem Änderungsantrag betreffend die Paragraphen 36<sup>bis</sup> Abs. 3 und 80<sup>bis</sup> Abs. 3 mit 8:5 Stimmen zu.

#### § 62

Wie erwähnt, machte eine Kommissionsminderheit Eintreten auf die Vorlage von der *Nichtanrechenbarkeit* der Ertrags- an die Kapitalsteuer abhängig.

In der Detailberatung stellte sie dann den Antrag, in § 62 Abs. 1 folgenden Satz zu *streichen*: «Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.»

*://*: Der Antrag wurde mit 8:5 Stimmen abgelehnt.

### 5. Antrag

- Die Finanzkommission beantragt mit 8:5 Stimmen, der Revision des Steuergesetzes gemäss beiliegendem abgeänderten Entwurf zuzustimmen.
- Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig mit 13:0 Stimmen, das Postulat [2002/309](#) der FDP-Fraktion vom 28.11.2002 und die Motion [2008/062](#) der FDP-Fraktion vom 13.03.2008 als erfüllt abzuschreiben.

Binningen, 28. Mai 2009

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

**Beilage** Von der Finanzkommission abgeänderter Gesetzesentwurf (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

## **Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>1</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Absatz 4**

<sup>4</sup> Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>2</sup> (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

### **§ 16 Absatz 1 Buchstabe g**

<sup>1</sup> Von der Staats- und Gemeindesteuer sind befreit

- g. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Buchstabe a) oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen (Buchstabe b) sind.

### **§ 16 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>3</sup> werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Dies gilt auch für ausländische Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.

---

<sup>1</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>2</sup> SR 951.31

<sup>3</sup> SR 0192.12

### § 19 Absatz 3

<sup>3</sup> Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen im Sinne von § 66 gelten die §§ 58 und 62.

### § 24 Buchstaben b, e und e<sup>ter</sup>

Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

- b. alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft sowie aus freien Berufen, Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen mit Einschluss der Liquidationsgewinne sowie aus Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs als Geschäftsvermögen erklärt;
- e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art unter Einschluss des über den Nennwert ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus immateriellem Güterrecht (Patente, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital;
- e.<sup>ter</sup> Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sind steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

### § 25 3. Berechnung der Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

<sup>1</sup> Als Kapitalgewinn von Selbständigerwerbenden gemäss § 24 Buchstabe b gilt:

- a. bei beweglichem Vermögen die Aufwertung in der Höhe des verbuchten Mehrwertes;
- b. bei Veräusserung von beweglichem Geschäftsvermögen die Differenz zwischen Buchwert und Erlös;
- c. bei Überführung von beweglichem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert.

<sup>2</sup> Wird eine Liegenschaft aufgewertet, veräussert oder aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert (wieder eingebrachte Abschreibungen).

<sup>3</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

<sup>4</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur

späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

### **§ 32 Absatz 1**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

### **§ 36<sup>bis</sup> 4. Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

<sup>2</sup> Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

<sup>3</sup> Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes gemäss § 34 Absatz 1 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt. Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt.

<sup>4</sup> Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

### **§ 42 II. Bewertung - 1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Vermögen wird, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, zum Verkehrswert bewertet.

<sup>2</sup> Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

### **§ 46 Absatz 6**

<sup>6</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

## **§ 52 Absatz 2<sup>bis</sup>**

<sup>2bis</sup> Den übrigen juristischen Personen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG)<sup>4</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

## **§ 55 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. § 32 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen gemäss § 59 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

## **§ 59 Absatz 1**

<sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Ertragssteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

## **§ 59 Absatz 5 Buchstabe b**

<sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

## **§ 60 Absatz 1**

<sup>1</sup> Gegenstand der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist das Eigenkapital. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Anteilshabern sowie den offenen und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven.

---

<sup>4</sup> SR 951.31

## **§ 62 3. Kapitalsteuersatz**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

<sup>2</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde 1.75 - 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest. Sie können die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

## **§ 67 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 52 Absatz 2<sup>bis</sup> unterliegen der Ertragssteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz; der Kapitalsteuer unterliegen sie für den auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen.

## **§ 73 Buchstabe h**

Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben

h. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3 (ohne Landwirtschaftsbetriebe), soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens in der Schweiz verwendet wird;

## **§ 80<sup>bis</sup> VII. Grundstückgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren erzielten Grundstückgewinne einheitlich besteuert.

<sup>2</sup> Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind als Gestehungskosten abziehbar, soweit sie nicht zuerst bei der Einkommenssteuer ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der Gewinne, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

<sup>3</sup> Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der erzielten Gewinne anwendbaren Steuersatzes gemäss § 80 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt.

<sup>4</sup> Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

## **§ 82 Absätze 4 und 5**

<sup>4</sup> Die Handänderungssteuer wird beim Veräusserer nicht erhoben bei Veräusserung einer Liegenschaft des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3, sofern



der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens in der Schweiz verwendet wird.

<sup>5</sup> Die Handänderungssteuer wird beim Erwerber nicht erhoben beim Erwerb einer Liegenschaft des betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Sinne von § 32 Absatz 3 als Ersatz für eine zuvor veräusserte Liegenschaft gemäss Absatz 4.

## II.

1. Auf den 1. Januar 2010 treten in Kraft:

Die Änderungen von § 7 Absatz 4, § 16 Absatz 1 Buchstabe g, § 16 Absatz 4, § 19 Absatz 3, § 24 Buchstabe e<sup>ter</sup>, § 42, § 46 Absatz 6, § 52 Absatz 2<sup>bis</sup>, § 62, § 67 Absatz 4 sowie § 82 Absätze 4 und 5.

2. Auf den 1. Januar 2011 treten in Kraft:

Die Änderungen von § 24 Buchstaben b und e, § 25, 32 Absatz 1, § 36<sup>bis</sup>, § 55 Absätze 2 und 3, § 59 Absatz 1, § 59 Absatz 5 Buchstabe b, § 60 Absatz 1, § 73 Buchstabe h sowie § 80<sup>bis</sup>.

## III.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1988<sup>5</sup> über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven wird wie folgt geändert:

### § 14 Aufhebung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben durchzuführenden Auflösung der bestehenden Reserven, dieses Gesetz aufzuheben.

## IV.

Die Änderung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## V.

Die Verordnung vom 15. Oktober 1984<sup>6</sup> über die Berücksichtigung der Geldwertveränderung bei der Einkommenssteuer wird aufgehoben.

---

<sup>5</sup> SGS 813; GS 30.51

<sup>6</sup> SGS 331.2; GS 28.705

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: